



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

Niederschrift über die öffentliche 17. Sitzung des Gemeinderates

- Sitzungsort:** Sitzungssaal Rathaus
- am:** 22. Dezember 2015
- Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 19:37 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Harald Reents
- Schriftführer:** Verwaltungsrat Herbert Kestler
- Anwesend** Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 19 anwesend.
- Bergmeier Karl-Heinz
Brosch Sabina
Ecker Helmut
Edfelder Silvia
Fischer Josef
Friedrich Konrad
Hartshauser Hermann
Krätschmer Christian
Kronner Stefan
Leichtle Franz ab TOP 15.3 öff
Lemer Heinrich
Dr. Mey Marcus
Nidermair Josef
Reiland Wolfgang
Rottmeier Günter
Wäger Robert
Wilkowski Martina
Zeilhofer Rudolf
- Es fehlen entschuldigt:** Cole Karla
Neumüller Bernhard

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

- | | | |
|------|--|-----------|
| 1. | Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 16. Gemeinderatssitzung vom 01.12.2015 | 2015/0642 |
| 2. | Bekanntgaben | 2015/0643 |
| 2.1. | Vergabe von Bauaufträgen | 2015/0644 |
| 2.2. | WLAN-Hotspot im öffentlichen Raum | 2015/0645 |
| 2.3. | Ausbau Breitbandversorgung - Ortsbereich Hallbergmoos | 2015/0646 |
| 2.4. | Erhöhung Abwassergebühren | 2015/0647 |
| 2.5. | Asylbewerber bzw. Asylberechtigte zum Stand 11.12.2015 | 2015/0648 |
| 2.6. | Zuwendung Breitbanderschließung und Kinderkrippe Enghofer Weg 17 | 2015/0649 |
| 2.7. | Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen | 2015/0650 |
| 2.8. | Ggf. mündliche Bekanntgaben | 2015/0651 |
| 3. | Bebauungsplan Nr. 61 "Mittermeierweg/Weidenweg" - Änderung des Aufstellungsbeschlusses - Neuaufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung | 2015/0652 |
| 4. | Bebauungsplan Nr. 65 "Sondergebiet Einzelhandel südlich der Hauptstraße" - überarbeiteter Entwurf einschließlich Änderung des Geltungsbereichs für eine Ortsrandeingrünung - erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss | 2015/0653 |
| 5. | Bebauungsplan Nr. 66 "Grünecker Straße Nord" - Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung | 2015/0654 |
| 6. | Bauanträge zu Nutzungsänderungen von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und eines Einfamilienhauses in Maschinen- und Lagerhallen, Werkstätten und Besprechungsräume sowie Büros und Gästezimmer auf dem Grundstück Fl.Nr. 3087/5, Gemarkung Hallbergmoos, Ismaninger Straße 98 | 2015/0655 |
| 7. | Bauantrag zum Einbau von Windschutzfenstern in die vorhandene Pergola (Wintergarten) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2006/7, Sedlmeierweg 10, Gemarkung Goldach | 2015/0656 |
| 8. | Neubau Wohnhaus Tassiloweg 3; Genehmigung Nachtrag und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben | 2015/0657 |
| 9. | Neubau Mittelschule; Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben | 2015/0658 |
| 10. | Neubau Leichenhaus Goldach; Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben | 2015/0659 |
| 11. | Neubau Hort 2; Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben | 2015/0660 |
| 12. | Beschaffung eines Elektrofahrzeuges für die Verwaltung | 2015/0661 |
| 13. | E-Check in Gebäuden und Überprüfung von elektrischen Verbrauchern
Durchführung der Maßnahme und Vergabe der Arbeiten | 2015/0662 |

- | | | |
|-------|--|------------------|
| 14. | Genehmigung der Haushaltsentwürfe der Kindertagesstätten des Bayerischen Roten Kreuzes | 2015/0663 |
| 15. | Anfragen | 2015/0664 |
| 15.1. | Gemeinderatsmitglieder Edfelder und Krätschmer | 2015/0665 |
| 15.2. | Gemeinderatsmitglied Ecker | 2015/0666 |
| 15.3. | Gemeinderatsmitglied Dr. Mey | 2015/0667 |
| 16. | Bürgerfragestunde | 2015/0668 |
| 16.1. | Bürger Alois Walbrun | 2015/0669 |
| 16.2. | Bürger Rene van Santvliet | 2015/0670 |

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung wird zu dem TOP 8 "Neubau Wohnhaus Tassiloweg" durch "Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben" wegen objektiver Dringlichkeit ergänzt.

Abstimmung 18:0

Gemeinderatsmitglied Leichtle war noch nicht anwesend.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 16. Gemeinderatssitzung vom 01.12.2015** **2015/0642**
 - Sachverhalt**

Das Protokoll lag der Einladung bei.
 - Beschluss**

Das öffentliche Protokoll der 16. Gemeinderatssitzung vom 1. Dezember 2015 wird genehmigt.
 - Abstimmung:** **18:0**

Gemeinderatsmitglied Leichtle war noch nicht anwesend.

- 2. Bekanntgaben** **2015/0643**
 - 2.1. Vergabe von Bauaufträgen** **2015/0644**
 - Bekanntgabe**

Neubau Bauhof, Am Ludwigskanal 2
Vergabe: Fensterarbeiten
 - | | |
|--------------------------|---------------------------|
| Art der Ausschreibung: | Beschränkte Ausschreibung |
| Bewerbungen: | 8 |
| Abgegebene Angebote: | 1 |
| Ausgeschiedene Angebote: | 0 |
| Kostenberechnung: | 54.109,30 € brutto |

Auftragssumme:	45.772,16 € brutto
Vergabe an: sching/Breitbrunn	Fa. Greimel GmbH, 82211 Herr-
Haushaltsmittel:	HOCH008

2.2. WLAN-Hotspot im öffentlichen Raum

2015/0645

Bekanntgabe

Gemeinderatsmitglied Kronner und die Fraktion der Einigkeit haben mit E-Mail am 12. Juli 2015 beantragt, Angebote für den Aufbau je eines öffentlichen WLAN-Netzes im Umgriff des Rathausplatzes und im Umgriff Gewerbegebiet einzuholen und diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit Einverständnis der Antragsteller soll der Antrag dem Gemeinderat erst vorgelegt werden, wenn der Probetrieb im Sport- und Freizeitpark abgeschlossen ist. Zudem sollte das neue Gesetz bezüglich Haftungsfragen abgewartet werden (vgl. Bekanntgabe TOP 2.6 Ziffer 11 der Gemeinderatssitzung vom 20.10.2015).

Dem Gemeinderat wird folgender Zwischenbescheid aufgezeigt:

Da bereits einigen Kommunen WLAN Hotspots im öffentlichen Raum anbieten, wurden seitens der Wirtschaftsförderung Institutionen und Verwaltungen zu den Erfahrungen und Rahmenbedingungen befragt, um für die Gemeinde Hallbergmoos potentielle Möglichkeiten aufzuzeigen. Für eine Einschätzung der derzeitigen Situation wurden die Städte Moosburg, Dingolfing und Straubing, sowie der Bayerische Städtetag und der Vertreter des Datenschutzbeauftragten des Landkreises Landshut befragt.

Seitens der Bayerischen Staatsregierung sollen 10.000 freie WLAN-Hotspots für ganz Bayern bis 2020 installiert werden. Der Freistaat will dazu 10 Millionen Euro investieren. Die Kennung wird einheitlich „@BayernWLAN“ werden. Dazu wird ein WLAN-Zentrum in Straubing neu geschaffen. Der Bund muss allerdings die Störerhaftung per Gesetz beseitigen.

Hierzu der Presseartikel der Bayerischen Staatsregierung vom 05.11.2015:

Der Freistaat Bayern soll bis 2020 mit einem engmaschigen Netz von kostenfreien WLAN-Hotspots überzogen werden „Mindestens 10.000 freie WLAN-Hotspots sollen in ganz Bayern entstehen, 100 noch in diesem Jahr. Damit ist der Freistaat WLAN-Land Nr. 1 in Deutschland“, teilte Finanzminister Dr. Markus Söder bei der Vorstellung des Konzepts „BayernWLAN“ am Donnerstag (5.11.) in München mit. Mit dem BayernWLAN erhält jede Gemeinde die Möglichkeit, Bürgern und Touristen an ihren attraktiven Plätzen die digitale Welt zu erschließen. „Der Freistaat investiert rund 10 Millionen Euro, um allen Bürgern ein offenes und kostenfreies WLAN-Angebot zu ermöglichen. Gerade für den ländlichen Raum ist freies WLAN ein echter Standortvorteil. Damit stärken wir weiter die digitale Chancengleichheit und sorgen für gleichwertige Lebensbedingungen in ganz Bayern“ so Söder. Noch in diesem Jahr richtet das Finanzministerium die ersten Hotspots an 100 Standorten im Bereich des Finanzressorts ein: eine staatliche Behörde in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt, darunter 10 Schlösser und Burgen, sowie zusätzlich auf 15 Schiffen der staatlichen Seenschifffahrt erhalten einen Hotspot. Erste Kommunen, z. B. Freyung, Hersbruck, Straubing, Vilshofen und Weiden, nehmen an der Erprobung teil. Ab Anfang 2016 wird das Netz aus frei zugänglichen Hotspots dann kontinuierlich verdichtet. Alle geeigneten staatlichen Behörden und kommunalen Standorte sollen mit freiem WLAN ausgestattet werden. So entsteht ein enges Netz an 5.000 Standorten in ganz Bayern mit über 10.000 Zugangspunkten. Außerdem bietet der Freistaat den Kommunen bei deren eigenem Aus-

bau von freiem WLAN attraktive Rahmenbedingungen: Kommunen sollen den Rahmenvertrag des Freistaates nutzen und über das WLAN-Zentrum des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung eigene Hotspots erschließen können.

Koordiniert wird der Aufbau des BayernWLAN durch ein WLAN-Zentrum in Straubing. Das neue WLAN-Zentrum wird die Kommunen vom Antrag über die Planung bis zur Umsetzung beraten und betreuen. Es ist einheitlicher Ansprechpartner für die Kommunen. Diese stellen ihre Standorte für die Erschließung mit Hotspots zur Verfügung. Welcher Standort das ist, kann der Bürgermeister vor Ort frei entscheiden. Die Kommune gestattet die Anbringung der Accesspoints und trägt die Betriebskosten. Der Freistaat übernimmt die Kosten für die Ersteinrichtung.

Der Einstieg in das freie WLAN ist leicht und praktisch: Jeder Hotspot heißt „@BayernWLAN“. Die Startseite sieht immer gleich aus. Es sind keine Passwörter und keine Anmeldedaten erforderlich. Das Konzept sieht vor, dass ein privates Unternehmen den Betrieb der Hotspots übernimmt. Der Datenschutz wird garantiert. Jugendschutz ist selbstverständlich durch entsprechende Jugendschutzfilter des Unternehmens.

Außerdem forderte Söder den Bund auf, den Gesetzentwurf zur Störerhaftung nachzubessern. „Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Störerhaftung ist ein erster Schritt, geht aber nicht weit genug“, so Söder. Ziel ist eine Nachbesserung im Bundesrats-Verfahren dahingehend, dass die Haftungsfreistellung generell für alle Anbieter von WLAN-Zugängen gilt und ein angemessener Schutz des Urheberrechts durch Belehrungspflichten der WLAN-Betreiber gewährleistet wird. „Damit könnten schon bestehende Hotspots auch für eine breitere Nutzung freigeschaltet werden und das Hotspot-Netz wird noch enger“, so der Finanzminister.

Zwar würden die Kosten für die Installation von einem Hotspot übernommen, doch gibt es zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Informationen zu den Anbietern. Auch sind derzeit die Konditionen für weitere Hotspots sowie das Entgelt für die Kommune seitens der Staatsregierung noch unklar. Die Installation von weiteren Hotspots soll nach Aussage des Bayerischen Städtetages zu denselben Konditionen wie bei der Ausschreibung durch die Staatsregierung erfolgen. Auch müssen die Hotspots an einem öffentlichen Gebäude installiert sein. Von diesem erfolgt die Ausstrahlung.

Dies wird beispielsweise schwierig bei der Installation im Munich Airport Business Park, da dort keine öffentlichen Gebäude vorhanden sind.

Nach Aussage der Stadt Straubing wird derzeit davon ausgegangen, dass im Frühjahr 2016 die verbindlichen Zuschläge an die entsprechenden Betreiber vergeben werden, darauf die Konzepterstellung folgt und sich daraus die Teilnahmebedingungen ergeben. Das Koordinierungsbüro wird derzeit erst eingerichtet. Mit konkreten Informationen für die Kommunen wird daher ab Mitte 2016 gerechnet.

Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Städtetag wird der ein Gesetzesentwurf bezüglich der Störerhaftung neu gefasst. Die derzeitigen Regelungen sind etwas unpräzise und sorgen daher immer wieder für Diskussionen. Derzeit ist die Gesetzeslage für Kommunen schwieriger als für Telekommunikationsdienstleister. So muss eine Kommune die Haftung übernehmen, wenn ein Nutzer über ein von der Kommune betriebenes öffentliches WLAN illegale Vorgänge durchführt, wie zum Beispiel illegales Herunterladen von Musik etc. Auch müssen viele Auflagen erfüllt, die entsprechenden Störer isoliert und Protokolle zur Nutzung geführt werden. Professionelle Betreiber haben derzeit weniger Auflagen.

Daher ist Kommunen dringend abzuraten selbst als Anbieter aufzutreten. Dieser Rat wurde von allen Städten, dem Bayerischen Städtetag und dem stellvertretenden Datenschutzbeauftragten des Landkreises Landshut einstimmig gegeben. Solange der Gesetzesentwurf zur Störerhaftung nicht verabschiedet ist, sollten Kommunen nicht als Betreiber auftreten. Die Dienstleistung sollte über einen externen Telekommunikationsdienstleister erfolgen, der seitens der Kommune beauftragt wird.

Es sollten solide Unternehmen, die Komplettpaket anbieten können, angefragt werden. Auch bietet sich durch entsprechende Unternehmen eine Konzepterstellung an, um die Hotspots und die entsprechende Hardware ideal und kosteneffizient zu installieren. Es muss im vornherein bedacht werden, welches Angebot für die Nutzer geschaffen werden soll. Dies kann von einer dauerhaften Nutzung 24 Std. an 365 Tagen im Jahr bis zu einer beschränkten Nutzung von 1-2 Stunden pro Tag reichen. Die Art der Nutzung sollte bei der Angebotseinholung bekannt sein. Auch müssen seitens des Anbieters die anerkannten Jugendfilter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verwendet werden. Dazu existieren Listen, die auf gefährdenden Inhalt hinweisen. Es empfiehlt sich, flexible Verträge ohne zu lange Laufzeiten abzuschließen, die bei Bedarf verlängert können, um sich die Möglichkeit des staatlichen WLANs offen zu halten. So kann ein privater Anbieter die Leistung in einem ersten Schritt anbieten, solange die Rahmenbedingungen für die Versorgung seitens der Bayerischen Staatsregierung noch offen sind. Seitens der Stadt Dingolfing wurde zu den Kosten folgende Aussage getroffen: Die jährlichen Kosten für Zugänge und Mietgeräte belaufen sich auf ca. 10.000 €, für bauliche Maßnahmen wurden ca. 30.000 – 40.000 € ausgegeben. Die Gebäudeverkabelung intern muss den externen Anbietern gestellt werden. Bestehenden DSL Zugänge können über VPN genutzt werden, der Zugang kann allerdings auch über den Anbieter über die DSL Leitung aufgebaut werden. Beim Anmieten der Hardware wird diese im Schadensfall vom Anbieter ersetzt. Je nachdem welche Ausstattung bereits vorhanden ist (DSL Zugang etc.) erhöhen bzw. senken sich die Kosten. Auch steigen die Kosten, je mehr Nutzer sich einwählen, da die Hardware in diesem Fall leistungsfähiger sein muss (Veranstaltungen, Sportstätten etc.). Ein Protokollieren der Nutzerzahlen ist in jedem Fall möglich.

Im Sport-und Freizeitpark endet die Testphase mit dem Anbieter Hotspots am 31.12.2015.

Einen Vorschlag über das weitere Vorgehen wird dem Gemeinderat demnächst vorgelegt.

2.3. Ausbau Breitbandversorgung - Ortsbereich Hallbergmoos

2015/0646

Bekanntgabe

Für den weiteren Ausbau der Breitbandversorgung in Hallbergmoos ist nach den neuen Förderrichtlinien des Freistaates Bayern eine Bestandsuntersuchung durch ein Fachbüro erforderlich. Aus diesem Grund wurden von vier Büros Angebote eingeholt. Nach Auswertung der eingegangenen Angebote wurde der Auftrag dem Büro Corwese aus 82229 Seefeld erteilt. Das Büro hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und ist der Gemeinde aus der letzten Maßnahme bekannt.

Die Auftragssumme liegt bei 7.616,- € brutto. Im Haushalt sind 100.000,- € bei TIEF173 eingeplant.

Eine Behandlung im Gemeinderat ist erst nach den ersten Planungsschritten voraussichtlich im Februar 2016 erforderlich und möglich.

Nach Aussage von Herrn Brunhofer vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising stehen für die Gemeinde Hallbergmoos für die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke 600.000,- € Fördermittel (bei einem Fördersatz von 60 %) zur Verfügung.

2.4. Erhöhung Abwassergebühren

2015/0647

Sachverhalt

Die Gemeinde Hallbergmoos beabsichtigt, ab 01.01.2016 die Einleitungsgebühren (Kanalgebühren) zu erhöhen und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend mit Wirkung vom 01.01.2016 zu ändern. Die Satzungsänderung erfolgt voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung am 01.03.2016.

2.5. Asylbewerber bzw. Asylberechtigte zum Stand 11.12.2015

2015/0648

Sachverhalt

Asylbewerber bzw. Asylberechtigte in Hallbergmoos

Stand 11. Dezember 2015

Im Jägerfeld 8	14 Personen	Asylbewerber 10 Syrer (männlich) und eine Familie mit 4 Personen aus Nigeria
Grünecker Straße 8	8 Personen	Asylbewerber
Theresienstraße 58a	18 Personen	Asylberechtigte
Theresienstraße 58b	13 Personen	Asylberechtigte
Birkeneck mindestens Tendenz steigend	60 Personen	26 Jugendliche in der Clearingstelle Haus Chevalier - besteht schon seit mehr als 10 Jahren - restliche Jugendliche sind in regulären Gruppen untergebracht.
Gesamt	113 Personen	

2.6. Zuwendung Breitbanderschließung und Kinderkrippe Enghofer Weg 17

2015/0649

Bekanntgabe

Zuwendung Breitbanderschließung Goldach:

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 22.12.2011 Fördermittel in Höhe von 100.000 € für die Breitbanderschließung Ortsteil Goldach bewilligt. Nach Abschluss der

Maßnahme wurde am 22.08.2014 von der Verwaltung der Verwendungsnachweis erstellt. Am 14.10.2015 sind nun 100.000 € für die Breitbanderschließung Ortsteil Goldach an die Gemeinde überwiesen worden.

Zuwendung Neubau Kinderkrippe Enghofer Weg 17:

Für den Neubau der Kinderkrippe Enghofer Weg 17 „Sternentor“ (AWO) wurden von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 18.01.2013 aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 Zuwendungen in Höhe von 1.479.600 € (Zuweisung Baukosten 1.389.600 €, Ausstattung 90.000 €) bewilligt. Der Verwendungsnachweis wurde von der Verwaltung am 23.11.2015 erstellt. Gemäß Mitteilung der Regierung von Oberbayern vom 02.12.2015 ergab die Überprüfung über die zweckmäßige Verwendung der Zuwendungsmittel keine Beanstandungen. Sofern keine weitere Prüfung durch den Bayer. Obersten Rechnungshof oder vom Staatl. Rechnungsprüfungsamt vorgenommen wird, wird aller Voraussicht nach die noch offene Zuwendungsrate in Höhe von 1.068.600 € im ersten Quartal 2016 an die Gemeinde Hallbergmoos überwiesen.

2.7. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen 2015/0650

Bekanntgabe

Die verschiedenen Kostenverfolgungen wurden als Tischvorlage ausgehändigt.

2.8. Ggf. mündliche Bekanntgaben 2015/0651

Bekanntgabe

- 1) Nordumgehung
Der Kreistag hat mit Beschluss vom 10.12.2015 die Kreisverwaltung beauftragt, die Maßnahme zu planen, eine Planungs- und Ausbavereinbarung mit der Gemeinde zu entwerfen und nach Zustimmung des Kreisausschusses zu der Planungs- und Ausbavereinbarung die Maßnahmen durchzuführen und die möglichen Fördermittel zu beantragen.
- 2) Kinderarztpraxis
Alle Mietverträge sind unterschrieben. Die Praxis eröffnet am 11.01.2016; am 16.01.2016 findet ab 15:00 Uhr für interessierte Bürgerinnen und Bürger ein Tag der offenen Tür statt.
- 3) Machbarkeitsstudie verbesserte Erschließung MABP
Im Rahmen der Erstellung der Machbarkeitsstudie wird im MABP eine Mobilitätsbefragung am 12. und 13. Januar 2016 durchgeführt. Hierbei wird ein Promotionsteam (wird von einer Agentur gestellt) den Beschäftigten in den Zugangsbereichen zu den Bürogebäuden Fragebögen in deutscher und englischer Ausfertigung persönlich aushändigen. Die Beschäftigten erhalten zudem einen kleinen Neujahrsgruß. Die Vorankündigung dieser Mobilitätsbefragung erfolgt durch Aushang von Plakaten (deutsch und englisch) in den Bürogebäuden.

Die Kosten der Fragebogenaktion belaufen sich auf ca. 9.000 €. Der Fragebogen wird dem Gemeinderat per E-Mail ausgehändigt.

- 4) Geh- und Radweg nach Oberding
Mit Bürgermeister Mücke fand bereits ein Gespräch statt. Er begrüßt das Vorhaben. Anfang 2016 soll der Oberdinger Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss dazu fassen.
- 5) Fußballhallenturnier des Bayerischen Fußballverbandes (BFV) in der Hallberghalle
Der BFV veranstaltet in der Hallberghalle ein großes Hallenfußballturnier, an dem Mannschaften von der Landesliga bis zur Regionalliga teilnehmen. Bürgermeister Reents übernimmt die Schirmherrschaft. Ausrichter ist der SV Vötting-Weihenstephan.

3. Bebauungsplan Nr. 61 "Mittermeierweg/Weidenweg" - Änderung des Aufstellungsbeschlusses - Neuaufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung

2015/0652

Anlagen zum Beiblatt

Vorentwurf des Bebauungsplans mit Textteil und Begründung in der Fassung vom 11.12.2015

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 09.04.2013 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Gebiet „Mittermeierweg/Weidenweg“ den Bebauungsplan Nr. 61 aufzustellen. In der Sitzung am 30.07.2014 wurde die Ausschreibung zur Entwicklung des Gebietes durch einen Erschließungsträger aufgehoben und beschlossen, dass ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt wird. Am 22.12.2014 hat Herr Schwunck vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München drei Vorentwürfe vorgestellt. Der Gemeinderat hatte sich für Alternative I, mit mittigem Wendehammer und Fuß- und Radweg zur Freisinger Straße hin, entschieden. Auf dieser Basis wurde ein Verkehrsgutachten beauftragt. Die Verkehrsprognose wurde am 18.03.2015 fertiggestellt. Weiter wurden noch alternative Erschließungsvarianten, über eine durchgehende Straße vom Preglerweg zum Weidenweg mit einer Brücke über den Bach, geprüft. Diese sind aber an den Grundstücksverhandlungen gescheitert.

Die Verkehrsprognose kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit der Erschließung über den Preglerweg und den Mittermeierweg als verkehrsverträglich einzustufen ist.

Zwischenzeitlich wurde der Vorentwurf eines Bebauungsplans der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB auf Basis der vom Gemeinderat am 22.12.2014 beschlossenen Alternative I, gefertigt.

Anlass der Planung

Zur Deckung des Bedarfs an Wohnbaugrundstücken ist die Ausweisung eines weiteren Wohngebietes erforderlich, um den dringenden Bedarf an Wohnraum im Gemeindegebiet Rechnung zu tragen.

Ziele und Zwecke der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 0,9 ha. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA), das Maß der baulichen Nutzung durch Baugrenzen/Bauräume sowie Gebäudehöhen und die zulässigen Dachformen verbindlich festgesetzt werden. Der neue Bebauungsplan soll die städtebauliche Entwicklung und Erschließung zwischen Mittermeierweg und Weidenweg ordnen. Es ist vorgesehen eine Wohnbebauung mit zwei Vollgeschossen festzusetzen. Für die Bebauung sind symmetrische Satteldächer mit 38 – 42 Grad Dachneigung geplant.

Vorbereitende Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche mit einer GFZ von 0,5 dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Sollte sich im Laufe des Verfahrens abzeichnen, dass die GFZ von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB liegen vor, weil der Bebauungsplan der Nachverdichtung dient und weniger als 20.000 m² anrechenbare Grundfläche festgesetzt werden (einschließlich der mitzurechnenden Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen). Von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird durchgeführt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2015 sind und im Haushalt 2016 werden ausreichend Planungsmittel für das Bebauungsplanverfahren Nr. 61 eingestellt. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Beschluss

- a) Der Bebauungsplan Nr. 61 „Mittermeierweg/Weidenweg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1988/15, 1988/3, 1988/14, 1988/Teilfläche, 1988/16, 1989/6, Gemarkung Goldach. Diesbezüglich wird der Aufstellungsbeschluss vom 09.04.2013 geändert.
- b) Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.12.2015 wird gebilligt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer Planaufgabe für die Dauer von einem Monat statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Planung unterrichtet und im selben Zeitraum um Äußerung und Stellungnahme gebeten (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Abstimmung: 16:0

Gemeinderatsmitglieder Lemer und Dr. Mey nahmen wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Gemeinderatsmitglied Leichtle war noch nicht anwesend.

4. Bebauungsplan Nr. 65 "Sondergebiet Einzelhandel südlich der Hauptstraße" - überarbeiteter Entwurf einschließlich Änderung des Geltungsbereichs für eine Ortsrandeingrünung - erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss

2015/0653

Anlagen zum Beiblatt

Bebauungsplanentwurf mit Textteil (Entwurf der Satzung) und Begründung in der Fassung vom 16.11.2015

Sachverhalt

Seit dem Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Gemeinderates am 20.10.2015 haben sich auf Grund der Ausführungsplanung noch einige Änderungen ergeben, die einer erneuten Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen.

Zu einen hat das Tiefbauamt des Landratsamtes Freising am 10.11.2015 mitgeteilt, dass Feldeinfahrten zu den südlich vom Planbereich gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücken mit im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans Nr. 65 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Hauptstraße“ dargestellt werden sollten. Dies hat der Planer ergänzt.

Des Weiteren wurde in der Ausführungsplanung festgestellt, dass für den Backshop und für die Postfiliale keine Verkaufsflächen vorgesehen waren. Backshop und Postfiliale erhalten einen separaten Eingang und eigene Öffnungszeiten. Für diese ist eine gesonderte Verkaufsfläche von weiteren 100 m² vorgesehen. Die Wandhöhen wurden ebenfalls an die Ausführungsplanung angepasst und die Grundflächen für Stellplätze und Nebenanlagen erhöht. Am festgesetzten Bauraum hat sich jedoch nichts geändert.

Außerdem wurde die nach 15. Flächennutzungsplanänderung erforderliche Ortsrandeingrünung ergänzt. Hierfür war der Geltungsbereich um ca. 3 m nach Westen und 3 m nach Süden zu erweitern. Gleichfalls wurde der Geltungsbereich im Norden östlich vom Kiefernweg über die bestehende öffentlichen Gehwege etwas erweitert, um die Ausführungsplanung der Querungshilfe zu erleichtern.

Es liegt nun der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans vom 16.11.2015, mit Textteil (Satzungsentwurf) und Entwurf der Begründung, vor. Zudem liegt ein Schallgutachten des Büros Eigenschenk aus Deggendorf vom 05.11.2015 vor. Die Anforderungen der TA Lärm werden eingehalten. Die Öffnungszeiten wurden auf 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt. Ebenso wurden verschiedene Schalleistungspegel (u. a. Wärmepumpen) beschränkt. Eine Anlieferung in der Nachtzeit sei nach den Berechnungen möglich.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Hierfür keine.

Beschluss

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird erneut zur Einplanung der Ortsrandeingrünung sowie zur Besserung Steuerung der Planung einer Querungshilfe in der Nähe des Kiefernweges geändert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65 „Sondergebiet

Einzelhandel südlich der Hauptstraße“ umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 688/2/Teilfläche (Teilfläche Hauptstraße), 1970/531/Teilfläche (Teilfläche Kiefernweg), 1970/35/Teilfläche, 1970/123/Teilfläche (Teilfläche Ulmenstraße), 1969/Teilfläche, 2020/Teilfläche, Gemarkung Goldach.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 65 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Hauptstraße“ mit Entwurf der Satzung und Begründung in der Fassung vom 16.11.2015 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch gemeinsam mit den in der Gemeinderatssitzung am 20.10.2015 beschlossenen Unterlagen öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden um Stellungnahme gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Abstimmung: 17:0

Gemeinderatsmitglied Rottmeier nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teil.

Gemeinderatsmitglied Leichtle war noch nicht anwesend.

5. Bebauungsplan Nr. 66 "Grünecker Straße Nord" - Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung

2015/0654

Anlagen zum Beiblatt

Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 66 „Grünecker Straße Nord“ mit Textteil in der Fassung vom 11.12.2015

Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 13.11.2015

Vorentwurf des Umweltberichts in der Fassung vom 07.12.2015

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 07.07.2015 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 66 „Grünecker Straße Nord“ gefasst. Mit der Planung ist das Rentz Architektur + Ingenieurbüro beauftragt. Zwischenzeitlich wurde der Vorentwurf eines qualifizierten Bebauungsplans mit Vorentwurf des Umweltberichts erarbeitet. Im Bebauungsplanvorentwurf selbst konnten nicht alle Festsetzungen so eingearbeitet werden, wie sie von der Verwaltung vorgegeben waren, da dies der Planer zeitlich nicht geschafft hat. Dies betrifft vor allem die Baufenster für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports. Diese sind derzeit so dargestellt, dass Garagen und Carports nahezu überall auf den Grundstücken entstehen dürften. Der Stand des planzeichnerischen Teils kann also keinesfalls als Endstand betrachtet werden, sondern muss - nach heutiger Beschlussfassung des Gemeinderates über den Vorentwurf - für die Erarbeitung des Entwurfs nochmals überprüft und bearbeitet werden.

Anlass der Planung

Zur Deckung des Bedarfs an Wohnbaugrundstücken ist die Ausweisung eines weiteren Wohngebietes erforderlich, um den dringenden Bedarf an Wohnraum im Gemeindegebiet Rechnung zu tragen.

Ziele und Zwecke der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 0,54 ha. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll das Maß der baulichen Nutzung durch Baugrenzen/Bauräume sowie Gebäudehöhen sowie die zulässigen Dachformen verbindlich festgesetzt werden. Der neue Bebauungsplan soll die städtebauliche Entwicklung nördlich der Grünecker Straße ordnen. Es ist vorgesehen eine Wohnbebauung mit zwei Vollgeschossen festzusetzen. Für die Bebauung in erster Reihe ist die Wahl zwischen Pult- und Satteldächern vorgehen, da entlang der Straße auch eine etwas dichtere Bebauung mit Geschosswohnungsbau oder Mehrfamilienhäusern städtebaulich sinnvoll ist. In der etwas kleiner gegliederten Hinterliegerbebauung sind Satteldächer und Walmdächer vorgesehen. Für Satteldächer ist eine Dachneigung von 15 – 44 Grad geplant, für Walmdächer 15 – 30 Grad und für Pultdächer ist eine Pultdachneigung von 7 – 15 Grad vorgesehen.

Vorbereitende Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der 15. Flächennutzungsplanänderung, Änderungsbereich B, dargestellt. Für die 15. Flächennutzungsplanänderung wurde die frühzeitige Beteiligung bereits durchgeführt und die Stellungnahmen im Gemeinderat behandelt. Die laut 15. Flächennutzungsplanänderung zwingend erforderliche Ortsrandeingrünung, wurde mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanvorentwurfs aufgenommen. Hierfür ist der Aufstellungsbeschluss vom 07.07.2015 zu ändern und der Geltungsbereich dementsprechend anzupassen.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im regulären Aufstellungsverfahren nach den §§ 1 - 10 Baugesetzbuch mit Begründung und Umweltbericht, im Parallelverfahren mit der Flächennutzungsplanänderung, aufgestellt. Da ein Wohngebiet nördlich der Kreisstraße Grünecker Straße ausgewiesen werden soll, ist ein Schallschutzgutachten zu erstellen. Angebote sind eingeholt, müssen aber noch gesichtet werden. Der Auftrag wird zeitnah vergeben.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2015 sind und im Haushalt 2016 werden ausreichend Planungsmittel für das Bebauungsplanverfahren Nr. 66 eingestellt. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Beschluss

- a) Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 66 „Grünecker Straße Nord“ vom 07.07.2015 wird geändert. Für die erforderliche Ortsrandeingrünung wird der Geltungsbereich auf dem Grundstück Fl.Nr. 548, Gemarkung Hallbergmoos, erweitert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 548/3/Teilfläche, 548/4, 548/Teilfläche, 549/6, 549/7, Gemarkung Hallbergmoos.
- b) Der Vorentwurf in der Fassung vom 11.12.2015 wird gebilligt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer Planaufgabe für die Dauer von einem Monat statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Planung unterrichtet und im selben Zeitraum um Äußerung und Stellungnahme gebeten (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Abstimmung: 18:0

Gemeinderatsmitglied Leichtle war noch nicht anwesend.

6. Bauanträge zu Nutzungsänderungen von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und eines Einfamilienhauses in Maschinen- und Lagerhallen, Werkstätten und Besprechungsräume sowie Büros und Gästezimmer auf dem Grundstück Fl.Nr. 3087/5, Gemarkung Hallbergmoos, Ismaninger Straße 98

2015/0655

Anlagen zum Beiblatt

6 Eingabepläne der Nutzungsänderungsanträge vom 24.09.2015

Sachverhalt

Mit den am 01.10.2015 eingereichten Bauvorlagen und am 17.11.2015 nachgereichten Anträgen auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 19 Hallbergmoos / Nr. 88 Freising „Landschaftsentwicklung Freising Süd/Hallbergmoos Nord“ aus dem Jahre 1997, begehrt der Antragsteller folgende Nutzungsänderungen:

1. Nutzungsänderung eines Stalles in Lager, Werkstatt und Besprechungsräume
2. Nutzungsänderung eines Stalles und einer Scheune in eine Maschinen- und Lagerhalle
3. Nutzungsänderung eines Stalles in eine Werkstatt mit Sozialräumen
4. Nutzungsänderung einer Scheune in eine Maschinenhalle
5. Nutzungsänderung einer Scheune in eine Maschinenhalle
6. Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in Büros und Gästezimmer

Die jeweiligen Befreiungsanträge werden wie folgt begründet:

Die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung wurde bereits vor über 20 Jahren aufgegeben. Die seit vielen Jahren bestehende gewerbliche Nutzung soll mit den Bauanträgen nachgenehmigt werden.

Bei dem Bebauungsplan „Landschaftsentwicklung Freising Süd/Hallbergmoos Nord“ handelt es sich um einen nicht qualifizierten Bebauungsplan. Die Art der baulichen Nutzung ist nicht festgesetzt. Das Grundstück Fl.Nr. 3087/5 befindet sich jedoch in einem Bereich folgender Festsetzung:

Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude und sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude, sind nur innerhalb der abgegrenzten Bereiche zulässig.

Der Landschaftsentwicklungsplan hat es sich im Großen und Ganzen zur Aufgabe gemacht, Darstellungen die heutzutage in Flächennutzungsplänen getroffen werden, in einem Bebauungsplan festzusetzen. Zudem hat er die Bereiche in denen bereits landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich entstanden waren, auf die bestehende Lage beschränkt, so dass keine weiteren landwirtschaftlichen Höfe innerhalb des Geltungsbereichs entstehen sollten. Für Hallbergmoos hat er noch die Kläranlage als Sondergebiet Kläranlage festgesetzt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Da der Bebauungsplan keine Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung trifft, sondern nur Bauräume für landwirtschaftliche Betriebe regelt, kann hier analog die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben nach Bundesrecht als Beratungsgrundlage für die Befreiungsanträge herangezogen werden.

Gemäß § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Änderung der bisherigen Nutzung eines landwirtschaftlich privilegierten Gebäudes im Außenbereich dann zulässig, wenn u. a. das Gebäude vor mehr als 7 Jahren zulässigerweise errichtet worden ist und die äußere Gestalt im Wesentlichen gewahrt bleibt. In diesen Fällen kann einem sonstigen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegengehalten werden, dass sie z. B. den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder Landschaftsplans widersprechen oder die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen etc. Zudem kann § 35 Abs. 2 BauGB, nämlich die Beurteilung als sonstiges Vorhaben im Außenbereich, das die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt, herangezogen werden.

Da die Nutzung (nach Angaben des Antragstellers) schon seit vielen Jahren besteht, kann von einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht ausgegangen werden. Die Nutzungsänderung des Einfamilienhauses in Büros und Gästezimmer, sollte jedoch unbedingt auf die beantragten 5 Gästezimmer beschränkt bleiben, sonst müsste die Außenbereichsverträglichkeit erneut überprüft werden.

Der damalige Bebauungsplanfertiger, Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, hat folgende Stellungnahme abgegeben: Hinsichtlich der Zulässigkeit wird auf das Landratsamt Freising verwiesen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine

Beschluss

Abstimmung über den Vorschlag, dass gemeindliche Einvernehmen zu den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 19 Hallbergmoos „Landschaftsentwicklung Freising Süd/Hallbergmoos Nord“ gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die obigen Nutzungsänderungsanträge 1 - 6, die von einer landwirtschaftlichen Nutzung der festgesetzten Bauräume abweichen, zu erteilen.

Für den Vorschlag stimmten 4 Mitglieder des Gemeinderates, dagegen stimmten 14 Mitglieder des Gemeinderates. Somit ist der Vorschlag abgelehnt.

Abstimmung: 4:14

Gemeinderatsmitglied Leichtle war noch nicht anwesend.

Beschluss

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 19 Hallbergmoos „Landschaftsentwicklung Freising Süd/Hallbergmoos Nord“ wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die obigen Nutzungsänderungsanträge 1 - 5, die von einer landwirtschaftlichen Nutzung der festgesetzten Bauräume abweichen, erteilt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, gemäß der

Rechtsmeinung des Landratsamtes Freising zur Befreiung Ziffer 6 das Einvernehmen zu erteilen bzw. zu verweigern.

Abstimmung: 18:0

Gemeinderatsmitglied Leichtle war noch nicht anwesend.

7. Bauantrag zum Einbau von Windschutzfenstern in die vorhandene Pergola (Wintergarten) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2006/7, Sedlmeierweg 10, Gemarkung Goldach

2015/0656

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan
Eingabeplan vom 23.09.2015

Sachverhalt

Mit den am 22.10.2015 eingereichten Bauvorlagen begehrt der Antragsteller den Einbau von Windschutzfenstern in die vorhandene Pergola. Gleichfalls ist in den Plänen eine Glasüberdachung dargestellt. Es handelt sich rein baurechtlich also um den Ausbau der Pergola zum Wintergarten. Der Wintergarten ist an der Grenze zum Sedlmeierweg 12 plant. Die Überprüfung der Abstandsflächen erfolgt durch die Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes Freising.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Kirchweg“ aus dem Jahre 1999. Der Bebauungsplan regelt für dieses Grundstück, die Grundflächenzahl und die Geschossfläche. Zudem sind Baugrenzen auf dem Grundstück festgesetzt. Der geplante erdgeschossige Wintergarten überschreitet die hintere Baugrenze um ca. 1 m auf ca. die Hälfte der Breite der Doppelhaushälfte. Die Grundflächenzahl für Hauptanlagen ist mit 0,4 festgesetzt und wird auch durch den Anbau des Wintergartens nicht überschritten. Jedoch ist die Geschossfläche mit 190 m² festgesetzt. Diese wird durch den Wintergarten um weitere ca. 12,5 m² überschritten.

Gemäß § 23 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) kann ein Vortreten vor die festgesetzte Baugrenze von Gebäudeteilen im geringfügigen Ausmaß zugelassen werden. Die hintere festgesetzte Baugrenze erstreckt sich über die gesamte Grundstücksbreite von ca. 13,5 m. Die Breite des Wintergartens ist mit ca. 4,3 m geplant, was ca. ein Drittel der Länge der Baugrenze betrifft. Es handelt sich also um ein Gebäudeteil, welches im geringfügigen Ausmaß vor die Baugrenze tritt.

Bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Geschossfläche ist zu prüfen, ob eine Befreiung erteilt werden kann. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Da es um einen untergeordneten Anbau mit einer Höhe von ca. 2,7 m im von der Straße abgewandten Grundstücksteil handelt, ist die Abweichung städtebaulich vertretbar.

Der Planer des Bebauungsplans kann nicht um Stellungnahme gebeten werden, da das Planungsbüro in seiner damaligen Form nicht mehr besteht.

Beschluss

- a) Die Abweichung gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO wird bezüglich der geringfügigen Überschreitung der Baugrenze, mit dem geplanten Wintergarten, um 1 m Tiefe und 4,3 m Breite, erteilt.
- b) Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 23 „Kirchenweg“ wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Geschossfläche, mit dem untergeordneten Anbau eines Wintergartens, erteilt.

Abstimmung: 18:0

Gemeinderatsmitglied Leichtle war noch nicht anwesend.

8. Neubau Wohnhaus Tassiloweg 3; Genehmigung Nachtrag und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

2015/0657

Anlagen zum Beiblatt

Begründung des Nachtrages (vertraulich)
Nachtragsangebot (vertraulich)
SR der Fa. Jokubeit (vertraulich)
SR der Fa. TM Ausbau GmbH (vertraulich)
1.AZ der Fa. Straehuber (vertraulich)

Sachverhalt

a) Im Rahmen der Landschaftsbauarbeiten am Neubau Wohnhaus Tassiloweg 3 kam es zu Umplanungen und Kostensteigerungen. Die bisherigen Kostensteigerungen in Höhe von 12.426,65 € brutto konnten vom Bürgermeister in eigener Zuständigkeit genehmigt werden. Der Nachtrag Nr. 5 in Höhe von 3.992,84 € brutto überschreitet die Zuständigkeit und muss durch den Gemeinderat genehmigt werden. Die Leistungen sind zwingend notwendig und wurden vom Architekturbüro geprüft und freigegeben.

b) Die für das Jahr 2015 in den Haushalt eingestellten Finanzmittel zum Neubau Wohnhaus Tassiloweg 3 sind ausgeschöpft.

Es liegen drei geprüfte und durch den Architekten freigegebene Handwerkerrechnungen in Höhe von insgesamt 67.698,41€, als überplanmäßige Auszahlung, vor. Weitere Rechnungen in Höhe von rund 19.000€ wurden durch den Bürgermeister in eigener Zuständigkeit zur Zahlung freigegeben. Bei allen Rechnungen handelt es sich um vertragliche Verpflichtungen aus Aufträgen aus dem Jahr 2015, welche zwingend auszuzahlen sind. Bei der Haushaltsplanung 2015 wurde ein zu niedriger Ansatz eingeplant, da die Abteilung P aus Erfahrung der letzten Jahre nicht davon ausging, dass so viele Handwerkerrechnungen noch in 2015 zu Auszahlung vorliegen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

- a) Die Gesamtkosten des Bauvorhabens liegen einschließlich des Nachtrages Nr. 5 bei rund 1.500,- € über dem genehmigten Haushaltsansatz.
- b) Die voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von 1.429.314,85€ über die der Gemeinderat regelmäßig informiert wurde, werden nach dem derzeitigen Kenntnisstand eingehalten. Die Deckung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

Beschluss

- a) Der Nachtrag Nr. 5 für die Landschaftsbauarbeiten in Höhe von 3.992,84 € wird genehmigt.
- b) Der überplanmäßigen Auszahlung der Rechnungen in Höhe von 67.698,41€ wird zugestimmt.

Abstimmung: **18:0**

Gemeinderatsmitglied Leichtle war noch nicht anwesend.

9. Neubau Mittelschule; Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben 2015/0658

Sachverhalt

Es liegen zwei Honorarrechnungen für die Planungsleistung des Neubaus der Hauptschule in Höhe von 16.600,33 € und 471,33 € vor. Zwei weitere Rechnungen in Höhe von insgesamt 8.760,01€ wurden bereits ausgezahlt. Sie wurden mit nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln aus dem Jahr 2014, die mit Genehmigung des Bürgermeisters übertragen wurden, bezahlt. Bei allen Rechnungen handelt es sich um vertragliche Verpflichtungen aus Honorarverträgen aus dem Jahr 2006, welche zwingend auszuführen sind.

Bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2015 wurden diese Kosten versehentlich nicht eingeplant. In der Kostenschätzung für den Neubau Hauptschule von 2006 waren die Kosten in dieser Größenordnung eingeplant.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2015 waren für HOCH069 keine Finanzmittel eingeplant. Die Deckung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

Beschluss

Den außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 25.831,67 € wird zugestimmt.

Abstimmung: **18:0**

Gemeinderatsmitglied Leichtle war noch nicht anwesend.

10. Neubau Leichenhaus Goldach; Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

2015/0659

Sachverhalt

Die für das Jahr 2015 in den Haushalt eingestellten Finanzmittel zum Neubau Leichenhaus sind ausgeschöpft. Nach Rücksprache mit dem Büro Rentz werden voraussichtlich 59.000,- € noch im Jahr 2015 zur Auszahlung fällig werden, da sehr viele Firmen Ihre Schlussrechnungen noch in diesem Jahr stellen werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Gesamtkosten in Höhe von 1.011.086,59 € brutto, über die der Gemeinderat regelmäßig informiert wurde, werden nach dem derzeitigen Kenntnisstand eingehalten. Die Deckung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

Beschluss

Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 59.000,- € wird zugestimmt.

Abstimmung: 18:0

Gemeinderatsmitglied Leichtle war noch nicht anwesend.

11. Neubau Hort 2; Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

2015/0660

Sachverhalt

Es liegen zwei Honorarrechnungen für die Planungsleistung des Neubaus Hort 2 in Höhe von 44.791,12 € und 9.520,24 € vor. Bei den Rechnungen handelt es sich um vertragliche Verpflichtungen aus Honorarverträgen aus dem Jahr 2009, welche zwingend ausbezahlt werden müssen. Bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2015 wurden diese Kosten versehentlich nicht eingeplant.

In der Kostenschätzung für den Neubau Hort 2 von 2009 waren die Kosten in dieser Größenordnung eingeplant.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2015 waren für HOCH137 lediglich 5.000,- € eingeplant. Bisher wurden Rechnungen in Höhe von rd. 15.000,- € ausgezahlt. Die bisherigen überplanmäßigen Ausgaben konnten vom Bürgermeister in eigener Zuständigkeit genehmigt werden. Die Deckung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

Beschluss

Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 64.500,- € wird zugestimmt.

Abstimmung: 18:0

Gemeinderatsmitglied Leichtle war noch nicht anwesend.

12. Beschaffung eines Elektrofahrzeuges für die Verwaltung

2015/0661

Anlagen zum Beiblatt

Zusammenstellung der eingeholten Angebote als vertrauliche Anlage

Sachverhalt

Für die Verwaltung (überwiegend für die Sachgebiete B3, S2, P7) wird ein zusätzlicher PKW benötigt. Da die Dienstfahrten der genannten Sachgebiete überwiegend aus innerörtlichen Kurzstrecken bestehen und die Reduzierung von Immissionen ein ausgesprochenes Ziel der Gemeinde ist, sollte ein Elektrofahrzeug beschafft werden. Hierfür sind im Haushalt 2015 Mittel in Höhe von 30.000,- € eingeplant. Da sich die Technologien im Bereich der Elektrofahrzeuge sehr schnell weiterentwickeln, erscheint es sinnvoll, das Fahrzeug zu leasen anstatt es zu erwerben. Als repräsentatives Fahrzeug, das ausreichend Platz für 4 Personen bietet, wurde ein E-Golf in Farbe Weiß mit 85 kW (115 PS) und 1-Gang-Automatik ausgewählt. Auf Anfrage der Verwaltung bei der Stadt Unterschleißheim und der Gemeinde Langenbach, die beide erst einen E-Golf beschafft haben, wurde von beiden Kommunen sehr positiv über das Fahrzeug berichtet. Die Leasingvertragsdauer wird 48 Monate betragen. Eine jährliche Fahrleistung von 10.000 km, sowie die Kosten für Wartung und Verschleißreparaturen sind im Angebotspreis enthalten. Es wurden 3 Angebote eingeholt, die Zusammenstellung liegt als vertrauliche Anlage bei.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Im GEP Punkt 8.6 ist der Emissionsschutz als Ziel der Gemeinde Hallbergmoos genannt. Die Nutzung der Elektromobilität und damit verbunden die Beschaffung eines Elektrofahrzeuges trägt hierzu bei.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Durch den Abschluss des Leasingvertrags werden Zahlungsverpflichtungen in den Folgejahren ausgelöst. Solche Verpflichtungen für laufende Geschäfte, die in künftigen Haushaltsjahren Zahlungsverpflichtungen auslösen, dürfen nur übernommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der übrigen zu leistenden Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren aus einem gleich hohen Betrag wie den Haushaltsansatz des laufenden Haushaltsjahres erfüllbar sind (VV Nr 2 zu Art. 38 BayHO). Für die Leasingauszahlungen des Fahrzeugs existiert kein Haushaltsansatz, die Auszahlungen können auch nicht durch den investiven Ansatz gedeckt werden, so dass eine Genehmigung des Gemeinderats erforderlich ist.

Beschluss

Es wird ein e-Golf 85 kW 1-Gang-Automatik für die Vertragsdauer von 48 Monate geleast. Die monatliche Leasingrate in Höhe von 397,78 € und einmaligen Kosten von 833,- € werden genehmigt. Die erforderlichen Mittel müssen in die Haushalte von 2016 bis 2019 eingeplant werden. Den Leasingauftrag erhält die Fa. Sommer & Felsl, Hallbergmoos, da diese mit einer monatlichen Rate von 397,78 € und einmaligen Überführungskosten von 833,- € (Gesamtkosten über 48 Monate 19.926,50 €) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Abstimmung: 18:0

Gemeinderatsmitglied Leichtle war noch nicht anwesend.

13. E-Check in Gebäuden und Überprüfung von elektrischen Verbrauchern Durchführung der Maßnahme und Vergabe der Arbeiten

2015/0662

Sachverhalt

Die Durchführung der Überprüfung von elektrischen Verbrauchern und Elektroanlagen in Gebäuden ist gemäß BGV A3 zwingend wiederkehrend erforderlich. Aus diesem Grund wurde eine Ausschreibung vom SG P3 für folgende Gebäude durchgeführt:

- Kinderkrippe Spatzennest
- Kinderkrippe Sternentor
- Blumenkindergarten
- Kindergarten Sonnenschein
- Kindergarten Regenbogen
- Kindergarten Wolkenschlösschen
- Jugendzentrum
- Kindertagesstätte Mooshüpfer
- Hort 1 (Meilensteinhaus)
- Hort 2 (Ecksteinhaus)
- Hallberghalle
- Gemeindesaal mit Bauhof und Feuerwehr
- Sportforum
- Tennishaus
- Stock- und Bogenschützenhalle
- Bogenschützenhaus
- Fußballumkleide
- Tribüne am Hauptplatz
- Rathaus
- Nachbarschaftshilfe/VhS
- Feuerwehr Goldach
- Grundschule mit Bücherei
- Mitteschule

Es wurden acht Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Drei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Das niedrigste Angebot liegt bei 40.648,14 €, das höchste liegt bei 51.185,23 €. Die Kostenberechnung lag bei 37.179,65 €. Die Firma Elektroanlagen Kreilinger hat mit 40.648,14 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushaltsplan 2015 sind im laufenden Geschäft Mittel in der erforderlichen Größenordnung eingeplant. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind der Abteilung F abgestimmt.

Beschluss

Die Arbeiten für die Überprüfung von elektrischen Verbrauchern und Elektroanlagen in Gebäuden (E-Check gemäß BGV A3) wird durchgeführt, der Auftrag wird an die Firma Elektroanlagen Kreilinger vergeben, da dies mit 40.648,14 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Abstimmung: 18:0

Gemeinderatsmitglied Leichtle war noch nicht anwesend.

14. Genehmigung der Haushaltsentwürfe der Kindertagesstätten des Bayerischen Roten Kreuzes

2015/0663

Anlagen zum Beiblatt

6 Haushaltsentwürfe der Kita-Einrichtungen Spatzennest, Mooshüpfer, Blumenkindergarten, Wolkschlösschen, Ecksteinhaus und Meilensteinhaus (vertraulich)

Sachverhalt

Das BRK, Ortsverband Freising, hat wie vertraglich vereinbart, die Haushaltsentwürfe 2016 für die in Hallbergmoos betriebenen Kita-Einrichtungen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. In den nichtgedeckten Betriebskosten sind die dargestellten Investitionskosten enthalten. Es stellt sich bei allen Einrichtungen eine deutliche Erhöhung der Kosten im Personalbereich dar. Diese beruhen auf einer Tarifierhöhung von 4,5 % und der von der Gemeinde Hallbergmoos genehmigten Arbeitsmarktpolitischen Zulage in Höhe von 10 % (basierend auf der jeweiligen Entgeltgruppe, Stufe 2). Ferner wurde der zur Berechnung der Kind- und buchungszeitbezogenen Förderung ausschlaggebende Basiswert von 982,06 € auf 1.035,75 € erhöht. Diese Punkte sind generell in der folgenden Aufstellung enthalten. Es werden nur noch Punkte aufgeführt, die speziell für die einzelne Einrichtung finanzielle Auswirkungen haben.

Die Gemeinkosten erhöhen sich in jeder Kita, da sie sich nach der Höhe der Personalkosten der jeweiligen Kita berechnen. Die Haushaltsentwürfe wurden geprüft und wie folgt zur Genehmigung dargestellt.

Kinderkrippe „Spatzennest“ – Träger: BRK, Ortsverband Freising

Die nicht-gedeckten Betriebskosten belaufen sich vor Prüfung auf 165.860,- €. Gegenüber dem Vorjahr liegt eine Erhöhung um 13.430,- € vor. Die Berechnung beruht auf Erfahrungswerten und unter Einbeziehung der Belegung der 6. Gruppe, welche seit ca. 1

Jahr wegen des Mangels an Fachkräften und wegen des Aufnahmedatums der Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr nicht in Betrieb war.

Gründe:

Erhöhung der Aufwendungen durch:

Gewährung der Arbeitsmarktzulage: ca. 49.000,- €,
Tarifsteigerung in Höhe von 4,5 %

Verminderung der Einnahmen durch:

Reduzierung von Elternbeiträgen durch Geschwisterermäßigungen

Die Mehrausgaben sind vor allem durch die Personalkosten und die Investitionen verursacht, da die Sachkosten in etwa gleich geblieben sind.

Die Bundesmittel (Staatliche Förderung für Kinder < 3 Jahren) in Höhe von ca. 66.000,- € werden nicht an den Träger ausgezahlt, sondern verbleiben als Einnahmen im Haushalt der Gemeinde Hallbergmoos. Sie sind daher im Haushaltsentwurf des BRK nicht enthalten, vermindern aber die dargestellte Defizitsumme um den vorgenannten Betrag.

Investitionskosten: 4.800,- €

6 Spielpodeste in jeder Gruppe (3.000,- €), 6 Kuschelecken als Ersatz aus hygienischen Gründen (1.800,- €)

Die **nicht-gedeckten Betriebskosten** für die Krippe Spatzennest belaufen sich nach Prüfung und ohne Kürzung auf **165.860,- €**.

Kindergarten „Mooshüpfer“, altersübergreifend – Träger: BRK, Ortsverband Freising

Die nicht-gedeckten Betriebskosten belaufen sich vor Prüfung auf 61.390,- €.
Gegenüber dem Vorjahr liegt eine Erhöhung um 14.940,- € vor.

Gründe:

Erhöhung der Aufwendungen durch:

Gewährung der Arbeitsmarktzulage: ca. 15.000,- €,
Tarifsteigerung in Höhe von 4,5 %

Die Bundesmittel (Staatliche Förderung für Kinder < 3 Jahren) in Höhe von ca. 6.700,- € werden nicht an den Träger ausgezahlt, sondern verbleiben als Einnahmen im Haushalt der Gemeinde Hallbergmoos. Sie sind daher im Haushaltsentwurf des BRK nicht enthalten, vermindern aber die dargestellte Defizitsumme um den vorgenannten Betrag.

Investitionskosten: 4.336,50 €

Spielmaterial (970,- €), Geschirr (300 €), Sitzkissen (400,- €), Zahlenturm (150,- €), Schreibtisch für Gruppenraum (400,- €), Satz Handpuppen (120,- €), Trockengestell (315,- €), Märchenschleier (81,50 €), Holzkaufladen und Zubehör (300,- €), Backofen (700,- €) und 3 Biertischgarnituren (600,- €)

Die reinen investiven Kosten belaufen sich auf 2315,-€. 2.021,50 € sind dem laufenden Haushalt zuzurechnen.

Die **nicht-gedeckten Betriebskosten** für den altersübergreifenden Kindergarten „Mooshüpfer“ belaufen sich nach Prüfung und ohne Kürzung auf **61.390,- €**.

„Blumenkindergarten“, mit Integrationsplätzen – Träger: BRK, Ortsverband Freising

Die nicht-gedeckten Betriebskosten belaufen sich vor Prüfung auf 142.150,- €. Sie sind im Ansatz geringer als im Vorjahr. Es liegt eine Verminderung von um 17.580,- € vor. Im Haushaltsplan 2016 sind die Arbeitsmarktpolitische Zulage in Höhe von 42.000,- € und eine prozentuale Tarifsteigerung von 4,5 % enthalten.

Gründe:

Der Blumenkindergarten kann einen relativ ausgeglichenen Haushalt vorweisen, da er in Bezug auf die Anzahl der Kinder, der Buchungszeiten sowie des Personals keinen großen Schwankungen unterliegt. Die nicht-gedeckten Betriebskosten resultieren aus verminderten Elternbeiträgen.

Investitionskosten: ursprünglich 8.600,- € - gekürzt auf 7.300,- €

1 Puppenecke für die rote Gruppe (2.000,- €), 1 Holzbauwagen (800,- € - ursprünglich 2 Wägen, Verzicht wegen Puppenecke), 1 Kindercouch (500,- €) wurde gestrichen wegen der Puppenecke, 1 PC mit Bildschirm für Personal (1.000,- €), 1 abschließbarer Aktenschrank (1.000,- €), 1 Spielteppich (600,- €), Erweiterung einer Tischplatte im Personalraum (1.000,- €), 1 Regal (300,- €), 2 CD-Player (200,- €), Töpfe und Pfannen für Induktionskochfeld (400,- €). Die reinen investiven Kosten belaufen sich auf 6.700,- €. 600,- € entfallen auf den laufenden Haushalt.

Die **nicht-gedeckten Betriebskosten** für den „Blumenkindergarten“ belaufen sich nach Prüfung und Kürzung auf **140.850,- €**.

Kindergarten „Wolkenschlösschen“ – Träger: BRK, Ortsverband Freising

Die nicht-gedeckten Betriebskosten belaufen sich vor Prüfung auf 56.251,- €. Gegenüber dem Vorjahr liegt eine Erhöhung um 11.451,- € vor.

Gründe:

Erhöhung der Aufwendungen durch:

Gewährung der Arbeitsmarktzulage: ca. 13.000,- €,
Tarifsteigerung in Höhe von 4,5 %

Die Mehrkosten, verursacht durch die Erhöhung der Personalkosten, können durch die Erhöhung des Basiswertes zum Teil abgefangen werden.

Investitionskosten: 3.110,- €

1 Kopierer als Ersatzbeschaffung (1.800,- €), 1 Aktenvernichter (200,- €), 2 Müslispender (360,- €), Ersatzbeschaffung von Spielen (250,- €, Holzfahrzeugen (200,- €) und Spieltieren der Firma Schleich (300,- €). Die reinen investiven Kosten belaufen sich auf 2.360,- €. 750,- € entfallen auf den laufenden Haushalt.

Die **nicht-gedeckten Betriebskosten** für den Kindergarten „Wolkenschlösschen“ belaufen sich nach Prüfung auf **56.251,- €**.

Kinderhort „Ecksteinhaus“ – Träger: BRK, Ortsverband Freising

Die nicht-gedeckten Betriebskosten belaufen sich vor Prüfung auf 120.420,- €. Gegenüber dem Vorjahr liegt eine Erhöhung um 15.590,- € vor. Der Kinderhort Ecksteinhaus wurde um zusätzliche 25 Kinder aufgestockt, daher liegen die Gesamtausgaben höher.

Gründe:

Erhöhung der Aufwendungen durch:

Gewährung der Arbeitsmarktzulage: ca. 31.000,- €,

Tarifsteigerung in Höhe von 4,5 %

Einstellung von neuen Mitarbeitern

Die Mehrkosten im Personalbereich, verursacht durch die Aufstockung von Personal, um den Anstellungsschlüssel von 1:9 zu erfüllen, können durch die Steigerung der Elternbeiträge sowie einen höheren Förderbetrag zum Teil abgefangen werden.

Investitionskosten: ursprünglich 4.000,- € gekürzt auf 3.700,- €

2 Couch als Ersatzbeschaffungen (600,- €), 2 tragbare CD-Player (von 500,- € auf 200,- € gekürzt), 1 zusätzliche Nähmaschine (300,- €), Teppiche für den Ruheraum (900,- €), 2 Fotoapparate (200,- €), Ersatz für Küchenutensilien, Garten- und Spielmaterial (je 500,- €, insg. 1.500,- €). Die reinen investiven Kosten belaufen sich auf 2.000,-€ Euro. 1.700,- € entfallen auf den laufenden Haushalt.

Die **nicht-gedeckten Betriebskosten** für den Hort „Ecksteinhaus“ belaufen sich nach Prüfung auf **120.120,- €**.

Kinderhort „Meilensteinhaus“ – Träger: BRK, Ortsverband Freising

Die nicht-gedeckten Betriebskosten belaufen sich vor Prüfung auf 109.400,- €. Sie sind im Ansatz geringer als im Vorjahr. Es liegt eine Verminderung um 8.950,- € vor.

Gründe:

Die im Personalbereich entstehenden Mehrkosten können durch die Erhöhung des Basiswertes und der damit verbundenen Höhe der Fördermittelzahlung abgefangen werden. Die Beständigkeit der Anzahl der Kinder und das vorhersehbare Buchungsverhalten der Eltern führen zu einer Kontinuität der Haushaltszahlen, die derzeit nur durch allgemeine Kostensteigerungen und außergewöhnliche Maßnahmen beeinflusst wird.

Investitionskosten: ursprünglich 5.000,- € - gekürzt auf 3.800,- €

1 zusätzliche Waschmaschine (1.500,- € gekürzt auf 1.300,- €), 2 Couch als Ersatzbeschaffung (600,- €), Ersatzbeschaffung Schaumstoffbausteine (1.000,- €), 1 Flipchart (200,- €), 2 tragbare CD-Player (gekürzt von 400,- € auf 200,- €), 2 Fotoapparate zur Dokumentation (300,- €), Küchen- und Spielmaterial als Ersatzbeschaffung (je 500,- €). Die reinen investiven Kosten belaufen sich auf 3.600,- €. 1.000,- € entfallen auf den laufenden Haushalt.

Die **nicht-gedeckten Betriebskosten** für den Hort „Meilensteinhaus“ belaufen sich nach Prüfung auf **108.200,- €**.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die **nicht-gedeckten Betriebskosten** werden im Haushaltsentwurf 2016 wie folgt eingestellt:

<u>Kostenstelle</u>	<u>Sachkonto</u>	<u>Einrichtung</u>	<u>Betrag</u>
365106	530100	Spatzennest	165.860,- €
365105	530100	Mooshüpfer	61.390,- €
365201	530100	Blumenkindergarten	140.850,- €
365205	530100	Wolkenschlösschen	56.251,- €
365301	530100	Meilensteinhaus	108.200,- €
365304	530100	Ecksteinhaus	120.120,- €

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit der Abteilung F abgestimmt.

Beschluss

Die nicht-gedeckten Betriebskosten des BRK für die in Hallbergmoos betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen werden wie geprüft genehmigt. Es kann eine Auszahlung der nicht-gedeckten Betriebskosten in vier Abschlagszahlungen erfolgen.

Abstimmung: 18:0

Gemeinderatsmitglied Leichtle war noch nicht anwesend.

15. Anfragen **2015/0664**

15.1. Gemeinderatsmitglieder Edfelder und Krätschmer **2015/0665**

Was bedeuten die markierten Holzstempeln entlang der B 301?

Antwort Bürgermeister Reents:

Es handelt sich um Vermessungsarbeiten des Vermessungsamtes. Es werden die Eigentumsverhältnisse festgelegt.

15.2. Gemeinderatsmitglied Ecker **2015/0666**

Mir wurde von Gemeindebürgern geschildert, dass das neue Leichenhaus noch nicht benutzt werden kann, weil angeblich keine oder eine falsche Schließanlage eingebaut ist. Ferner soll die Lautsprecheranlage mit der bestehenden nicht funktionieren.

Frage:

Wenn dies wirklich so ist, wer ist Schuld an diesem Missstand? Planer ? Ausführende Firma? Wurde dies von unserem Baumt als Aufsicht zu spät oder nicht bemerkt?

Bis wann werden diese Mängel behoben, wenn vorhanden? Kommen noch zusätzliche Kosten auf uns zu?

Antwort Bürgermeister Reents:

Die elektronische Schließanlage funktioniert nicht. Dies wurde bei der Abnahme festgestellt. Das Problem wird voraussichtlich bis Ende Januar 2016 behoben sein. Pfarrer Menzel wurde bereits informiert. Das Problem mit der Lautsprecheranlage muss von Abteilung P geprüft werden. Weiter bestehen Probleme mit dem Dach. Beweissicherungsverfahren wird betrieben. Aktuell tritt kein Regenwasser ein. Das Planungsbüro wird gefragt, warum Schäden erst jetzt festgestellt wurden.

15.3. Gemeinderatsmitglied Dr. Mey

2015/0667

Wann erfolgt die endgültige Besetzung des Wirtschaftsbeirates?

Antwort Bürgermeister Reents:

Die Wirtschaftsförderung wird sich darum kümmern und die Angelegenheit dann für den Gemeinderat aufbereiten.

16. Bürgerfragestunde

2015/0668

16.1. Bürger Alois Walbrun

2015/0669

Das Halteverbotsschild gegenüber Utzschneiderweg 3 wurde entfernt.

Antwort Bürgermeister Reents:

Wird geprüft.

16.2. Bürger Rene van Santvliet

2015/0670

Wie ist der Sachstand zur Legionellenproblematik in der Hallberghalle?

Antwort Bürgermeister Reents:

Das Legionellenproblem kann bis voraussichtlich 15.01.2016 behoben werden.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Herbert Kestler
Verwaltungsrat